

Wie können die Menschenrechte siegen?

Ein Verfassungsrichter warnt auf dem Weltkongress der Rechtssoziologen in Berlin: Gesetzbücher schützen nicht vor der Globalisierung

Es sei vielleicht kein Zufall, scherzte Brun-Otto Bryde, Richter am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, dass die Frage nach der Globalisierung des Verfassungsrechts auf einem riesigen Kongress über die Rolle des Rechts in der globalisierten Welt erst kurz vor Feierabend gestellt werde, während der Sekt für den Empfang von zweieinhalbtausend Juristen und Rechtssoziologen schon kühl liegt. Die Verfassungen der Nationalstaaten nämlich galten lange als immun oder jedenfalls resistent gegen die Zumutungen der Globalisierung. Sie bringen ein Gemeinwesen in Verfassung, konstituieren dessen Identität. Tief verwurzelt in Geschichte und Politik des Nationalstaates, bleiben sie in ihrem Kern auf diesen bezogen.

Geradezu wütend haben sich konservative Richter und Rechtsgelehrte in den Vereinigten Staaten denn auch immer wieder gegen die Forderung ge-

wehrt, der Supreme Court in Washington möge doch bei seinen Ratschlüssen etwa zur Todesstrafe die international durchgesetzten Standards stärker zur Kenntnis nehmen. Auch das Bundesverfassungsgericht neige dazu, die bewundernden Blicke aus jüngeren Reformstaaten zu genießen, statt selbst den Blick über die Grenzen schweifen zu lassen, räumte dessen ehemalige Präsidentin Jutta Limbach am Donnerstagabend während der Podiumsdiskussion des internationalen Kongresses der Rechtssoziologen in Berlin selbstkritisch ein. Und tatsächlich, was bliebe, zugespitzt formuliert, vom Verfassungspatriotismus, wenn die Verfassung etwas Übernationales, gar weltweit Standardisiertes würde?

Noch ist das Verfassungsrecht davon weit entfernt, aber längst sind auch Konstitutionen und diejenigen, die sie prägen – Richter, Gesetzgeber, Akademiker – in einen lebhaften Austausch über

ationale Grenzen hinweg eingebunden. Jutta Limbach wies auf eine Reihe von informellen Netzwerken hin, in denen sich etwa europäische Verfassungsrichter zusammengeschlossen hätten, um gemeinsam Fälle und Methoden zu erörtern. Sie habe diesen Austausch stets anregend gefunden und könne sich vorstellen, dass der eine oder andere Gedanke auf diesem Wege grenzüberschreitend in Urteile nationaler Gerichte eingeflossen sei.

Auf wesentlich handfestere Angleichungstendenzen wiesen der südafrikanische Verfassungsjurist François Venter und sein chilenischer Kollege Javier A. Couso hin. Beide machten die Menschenrechte als treibende Kraft hinter der Globalisierung des Verfassungsrechts aus. Die Menschenwürde sei geradezu das „Leitmotiv“ beim Entwurf vieler jüngerer Verfassungen in Mittel- und Osteuropa, aber auch in Afrika gewesen, erklärte Venter. Mitunter seien die

einschlägigen Deklarationen der Vereinten Nationen oder des Europarats Wort für Wort in die Verfassungen hineingeschrieben worden. Couso wollte in den mittlerweile allgemein akzeptierten Menschenrechten gar ein globales „ius cogens“ erkennen, zwingendes Recht, das von nationalen Verfassungen nicht mehr außer Kraft gesetzt werden könne.

Es blieb Bryde überlassen, diese Erfolgsgeschichte der internationalen Durchsetzung von Menschenrechtsstandards wenigstens leise anzuzweifeln. Er erinnerte daran, dass es schon einmal, im Zuge der Dekolonisierung, einen Kodifizierungsschub gegeben habe. Dem hätten viele junge Staaten Afrikas und Asiens teils identische Verfassungen nach europäischem, häufig französischem Muster zu verdanken, die sich jedoch allesamt nach kurzer Zeit als untauglich erwiesen hätten. Bryde warnte davor, neuerlich dem Irrtum zu

verfallen, durch den Export westlich geprägter Verfassungsmodelle ließen sich liberale Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Demokratie weltweit etablieren. Man muss nur an die Schwierigkeiten einer Verfassungsgebung im Irak denken, um die Probleme zu erahnen.

Gleichwohl warb Bryde um Zuversicht. Der heutige Prozess der Vereinheitlichung verfassungsnormativer Konzepte und Begriffe rings um die Welt sei dank des freien Austauschs von Informationen wesentlich offener angelegt als noch zu Zeiten der Dekolonisierung. Welche Rückwirkungen freilich eine fortschreitende Globalisierung auf die Verfassungen und die von ihnen konstituierten Nationalstaaten haben könnte, das ließ auch Bryde unerörtert. Dabei dürfte ebendiese Frage doch einen Richter an einem nationalen Verfassungsgericht geradezu brennend interessieren. HEINRICH WEFING